



Hersteller-Garantie-Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Kaufdatum.

Akku 6 Monate.

- 1) Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des ECR 2 / U5 in Werkstoff und Herstellung während der gesetzlichen Gewährleistung ab dem Datum der Übergabe des ECR 2 / U5 gewährt. Die Erfüllung der Gewährleistungspflicht erfolgt nach unserer Wahl durch Instandsetzung des ECR 2 / U5. Die Untersuchung der Störung und ihrer Ursachen erfolgt stets durch unseren Servicedienst oder Vertragswerkstätten und umfasst: Reparatur oder Austausch des defekten Bauteils, Arbeitszeit, Ersatzteillieferung für die Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistung. Ersetzte Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.
- 2) Durch Vorlage des Kaufvertrages mit Kassenbeleg oder Kaufquittung ist der Gewährleistungsanspruch nachzuweisen.
- 3) Der Käufer verpflichtet sich, den gekauften ECR 2 / U5 zu keinem anderen als dem in der Bedienungsanleitung vom Hersteller vorgesehenen Zweck zu benutzen. Keine Vermietung, sonstiger kommerzieller Gebrauch, Wettkampfeinsatz oder offroad- Einsatz.
- 4) Wenn der ECR 2 / U5 von Dritten oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist bzw. eingetretene Mängel in ursprünglichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ferner erlischt der Gewährleistungsanspruch, wenn die Betriebsanweisungen über die Behandlung des ECR 2 / U5 nicht befolgt werden.
- 5) Der Anspruch auf Gewährleistung berechtigt den Kunden nur die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung gelten erst nach mehreren Fehlschlägen der Nachbesserung. Die Prüfung und Entscheidung über einen Gewährleistungsanspruch obliegt dem Hersteller. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels erhoben werden. Durch die ausgeführte Gewährleistung wird die Gewährleistungsdauer weder erneuert noch verlängert.
- 5) **Die Gewährleistungsbedingungen gelten nur innerhalb der Schweiz.**
- 6) Andere als die vorstehend aufgeführten Abmachungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Hersteller schriftlich bestätigt sind.

Nicht eingeschlossen in der Gewährleistung sind:

Alle Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die durch Abnutzung, Unfall oder Betriebsbedingungen sowie Fahrten unter Nichtbeachtung der Herstellerangaben entstehen. Alle Vorkommnisse wie Geräusentwicklung, Schwingungen, Abnutzung, usw., welche die Fahrzeug- und Fahreigenschaften nicht wesentlich beeinträchtigen. Schäden, die zurückzuführen sind auf: Standzeiten, den Einbau von Teilen von fremder Seite oder die Bemühungen des Benutzers, den Schaden selber zu beheben. Bauteile die der Abnutzung unterliegen, wie z.B. Reifen, Schlauch, Fussplattform Leuchtkörper, Schalter etc. sind ausgeschlossen, ausgenommen eindeutige Material- bzw. Herstellungsfehler.

Gewährleistungsausschluss bei:

Nichtverwendung von Originalersatzteilen. Schäden die durch Wasser, Hagel, Steinschlag, Streusalz, Industrieabgase, mangelnde Pflege, ungeeignete Pflegemittel, usw. entstanden sind.

Schäden verursacht durch Sturz, Stoss, Schlag, Fall.

Bauteile die Während den normalen Wartungsarbeiten ausgetauscht werden.

Geräte aus zweiter Hand gekauft (Secondhandkauf).

Nutzungsbedingung

Der Hersteller und der Verkäufer des ECR 2 / U5 ist nicht für das zu Schaden kommen und/oder den Verlust von Personen oder Gegenständen jeglicher Art verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Nutzung oder Nichtnutzung des ECR 2 / U5 verursacht werden. Die Nutzung des ECR 2 / U5 erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Käufer des ECR 2 / U5 erklärt sich damit einverstanden.